



Hospiz- und PalliativVerband Hessen e.V.

Geschäftsstelle | Die Freiheit 2 | 34117 Kassel

Hessische Staatskanzlei
Herr Dr. Tobias Miethaner
Georg- August-Zinn Straße 1
65183 Wiesbaden

29.07.2026

Betreff: Stellungnahme des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen (HPVH) zum Zweiten Entwurf Bürokratieabbaugesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hospiz- und PalliativVerband Hessen (HPVH) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der HPVH vertritt die Interessen von Menschen mit schweren, unheilbaren Erkrankungen, ihrer An- und Zugehörigen sowie der haupt- und ehrenamtlichen Akteure der Hospiz- und Palliativversorgung in Hessen. Eine leistungsfähige, qualitativ hochwertige Pflege- und Versorgungsstruktur ist für diese Personengruppen von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der HPVH ausdrücklich alle legislativen Maßnahmen, die zur **Entlastung der Praxis, zur Beschleunigung von Verfahren** und zur **Verbesserung des Zugangs zu qualifiziertem Personal**, insbesondere im Pflege- und Gesundheitsbereich, beitragen. Bürokratieabbau ist ein wesentlicher Baustein zur Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs

Der HPVH bewertet den Gesetzentwurf insgesamt positiv. Insbesondere hervorzuheben sind:

- die stärkere **Praxisorientierung der Verfahren**,
- die konsequente Ausrichtung auf **Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung**,
- die Einführung bzw. Ausweitung von **Genehmigungsfiktionen**,
- sowie Maßnahmen zur **Vereinfachung und Vereinheitlichung von Zuständigkeiten**.

Diese Ansätze leisten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung administrativer Belastungen und sind geeignet, Fachkräfte schneller in die Versorgung zu integrieren.



Bewertung einzelner Regelungsbereiche

Artikel 10 – Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Die vorgesehenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt, da sie unmittelbar zur Beschleunigung von Anerkennungsverfahren beitragen. Aus Sicht des HPVH ist entscheidend, dass hierbei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- tatsächliche Verkürzung von Verfahrensdauern
- Auswirkungen auf die Fachkräftegewinnung
- administrative Entlastung in der Praxis

§ 3 – Klarstellung von Zuständigkeiten

Die Anpassungen zur Bestimmung der zuständigen Behörden tragen zur **Erhöhung der Rechtssicherheit und Transparenz** bei.

Aus Sicht der Praxis ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung entscheidend, um Verzögerungen und Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Bewertung: sinnvoll und unterstützenswert.

§ 6 – Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktion

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Fristablauf wird vom HPVH als **besonders wirkungsvoller Schritt zur Entbürokratisierung** bewertet. Sie stärkt die Verbindlichkeit behördlichen Handelns und schafft Planungssicherheit für Antragstellende und deren Arbeitgeber.

Gerade im Kontext des Fachkräftemangels im Gesundheits- und Pflegebereich ist eine zügige Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von zentraler Bedeutung.

Bewertung: ausdrücklich und nachdrücklich begrüßenswert.

§ 13 – Verfahren und Zuständigkeitsregelungen

Die vorgesehenen Ergänzungen, insbesondere im Hinblick auf:

- gebündelte Zuständigkeiten,
- Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern,
- sowie Verfahrensabwicklungen über einheitliche Stellen,

werden als wichtige Schritte zur **Effizienzsteigerung und Standardisierung von Verfahren** bewertet.

Bewertung: begrüßenswert.



§ 18 – Evaluation

Die vorgesehene Evaluation der gesetzlichen Änderungen wird ausdrücklich unterstützt, da sie eine **systematische Überprüfung der tatsächlichen Entlastungswirkung** ermöglicht.

Bewertung: konsequent und erforderlich.

Artikel 36 Friedhof- und Bestattungsgesetz

§ 29a

Erlauben Sie uns an dieser Stelle, zu erwähnen, dass durch die Überarbeitung des Friedhof- und Bestattungsgesetzes, insbesondere der Änderungen der Ermittlungspflichten von Ordnung – und Sozialämtern, zu einer enormen Belastung der hessischen Hospize kommt. Dies betrifft sowohl die Verwaltungsbereiche sowie aber auch die Sicherung der Wirtschaftlichen Sicherung der hessischen Hospizeinrichtungen, dieser Umstand wurde bereits im Februar dem HMFG sowie im März 2026 dem Innenministerium zur Kenntnis gegeben. Bisher ohne Erfolg. Das Schreiben zu dieser Belastung legen wir der Mail mit dieser Stellungnahme bei.

Bewertung : unkritisch

Artikel 44 Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflege

§ 3a

Diese Änderung ist absolut begrüßenswert, als niederschwelliger und belastbarer Nachweis einer Behinderung oder Beeinträchtigung

Bewertung : unkritisch

Artikel 47 Verordnung zur Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe und Ausbildungsstatistik für Gesundheitsfachberufe

§ 5

Bewertung : unkritisch

Artikel 60 Hessisches Altenhilfepflegegesetz

§ 2

Diese Änderung ist absolut begrüßenswert, um zukünftig die Anerkennung von Absolventen der Altenhilfe nicht, auf Grund überlastete Strukturen an der Aufnahme einer entsprechender Arbeitsstelle zu hindern.



Bewertung: unkritisch

Artikel 61 Altenhilfe- Ausbildungsverordnung

§ 6a

Analog zu Artikel 44

Bewertung : unkritisch

Artikel 62 Altenpflegehilfe- Ausbildungsverordnung

§ 6a

Analog zu Artikel 44 und 61

§10

Die Stärkung des Ermessensspielraumes für den Prüfungsausschuss begrüßen wir ausdrücklich

Bewertung : unkritisch

Artikel 63 Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

§ 12

Analog zu Artikel 62 §10

Bewertung : unkritisch

Gesamtwürdigung aus Sicht der Hospiz- und Palliativversorgung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei,

- den Zugang von qualifizierten Fachkräften zum Arbeitsmarkt zu beschleunigen,
- Verwaltungsverfahren planbarer und transparenter zu gestalten,
- sowie Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegebereich nachhaltig zu entlasten und in ihrer Autonomie zu bestärken.



Gerade für die Hospiz- und Palliativversorgung, die in besonderem Maße auf qualifiziertes Personal angewiesen ist, haben diese Verbesserungen eine **unmittelbare versorgungsrelevante Wirkung**.

Ergänzende Hinweise

Aus Sicht des HPVH sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren besonderes Augenmerk daraufgelegt werden,

- dass die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen **konsequent in der Verwaltungspraxis umgesetzt** werden,
- dass digitale Verfahren flächendeckend und nutzerfreundlich ausgestaltet werden,
- und dass **keine neuen mittelbaren bürokratischen Hürden** durch zusätzliche Nachweis- oder Kontrollanforderungen entstehen.

Fazit

Der HPVH unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen wichtigen Schritt dar, um bürokratische Prozesse zu reduzieren und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche – insbesondere im Pflege- und Gesundheitswesen – zu stärken. Gleichwohl verstehen wir dieses Gesetz als einen Start eines Prozesses um fortlaufend vorhandene Prozesse zu evaluieren und zu entbürokratisieren.

Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen (HPVH) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme, möchte aber auch betonen das wir bei der Überarbeitung in keiner der Arbeitsgruppen vertreten waren.

Mit besten Grüßen

Für den Vorstand
Gitta Baumgartl-Weber

Lydia Gretz